



Bundesministerium für
soziale Sicherheit
und Generationen
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ-EUGEN-STRASSE 20/22
1040 WIEN
T 01/501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax	Datum
40.101/4-	SV-GSt	Weißersteiner	DW 2273	DW 2695	22.04.2003

4/03

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BPGG, das OFG und das BEinstG geändert werden

Zu Art I (BundespflegegeldG)

Die Bundesarbeitskammer unterstützt selbstverständlich die angegebene Zielsetzung des vorliegenden Entwurfs, die Situation pflegebedürftiger Menschen und deren Angehöriger zu verbessern.

Allerdings wird die vorgeschlagene Einmalzahlung als völlig unzureichend abgelehnt und statt dessen die längst fällige Valorisierung des Pflegegeldes gefordert.

Weiters ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine Einmalzahlung nur ab der Pflegegeldstufe 4 vorgesehen ist. Gerade in den Pflegegeldstufen 1 bis 3 wird zum Großteil häusliche Pflege von Angehörigen geleistet. Die Zielsetzung des Entwurfs, nämlich die Förderung der Pflege im häuslichen Bereich, wird somit verfehlt.

Die vorgesehenen Beträge in Höhe von € 220,-- bis € 550,-- sind außerdem zu gering, als dass tatsächlich eine spürbare Entlastung pflegender Angehöriger durch Inanspruchnahme alternativer Betreuungsangebote bewirkt werden könnte.

Der Ausschluss pflegebedürftiger Personen, die stationär gepflegt werden, von der Einmalzahlung erscheint unsachlich.

Die Personen, die stationär gepflegt werden, müssen von ihrem sogenannten Taschengeld Leistungen finanzieren. Eine Erhöhung des Pflegegeldes muss daher auch diesen Personen zugute kommen.

Zu Art II (OpferfürsorgeG)

Gegen die vorgeschlagene Änderung, die auch Opfern der politischen Verfolgung mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland Anspruch auf Einmal- bzw Zusatzzahlungen einräumt, besteht kein Einwand.

Die Bundesarbeitskammer geht davon aus, dass jedenfalls gleichartige Leistungen in den Landespflegegesetzen vorgesehen werden.

Zu Art III (BehinderteneinstellungsG)

Die Erweiterung der Möglichkeiten, Zuschüsse und Darlehen für Investitionen zu gewähren, die der Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen dienen, wird begrüßt.

Die Bundesarbeitskammer kritisiert jedoch, dass konkrete Maßnahmen nicht im Belieben der einzelnen Unternehmen stehen dürfen, sondern einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Der § 10a des vorliegenden Entwurfs ist hier völlig unbestimmt und überlässt die nähere Ausgestaltung den zu erlassenden Richtlinien.

Die vorgesehenen 3 Mio € jährlich erscheinen als zu gering.

Herbert Tumpel
Präsident

Christoph Klein
iV des Direktors